

Graz, 29.07.2022

Sozialamt

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Mail:  
[sanitaetsrecht@stmk.gv.at](mailto:sanitaetsrecht@stmk.gv.at)

GZ.: A 5 – 026504/2017/0039  
Betr.: Begutachtungsverfahren Heimleiter Ausbildung VO  
Do. GZ: ABT08GP-54443/2020-109

Mit Schreiben vom 18.07.2022 übermittelte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen Begutachtungsentwurf, mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO geändert werden soll.

Zu dem vorgelegten Begutachtungsentwurf wird seitens der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der beabsichtigten Novelle zur Personalausstattungsverordnung verfolgt der Landesgesetzgeber folgende Ziele:

*Die Personalausstattungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 99/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 25/2022, wird wie folgt geändert:*

*1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:*

**„§ 5a**

**Mindestumfang der Ausbildung zur Heimleitung**

*(1) Der Umfang der Ausbildung zur Heimleiterin/zum Heimleiter beträgt mindestens:*

<b>Themenbereich</b>	<b>Mindestumfang (in ECTS)</b>
<i>Rechtliche Aspekte für den Pflegebetrieb</i>	4
<i>Betriebswirtschaft für den Pflegebetrieb</i>	12
<i>Personalführung</i>	8
<i>Sozialkompetenz und Ethik</i>	5
<i>Qualitätsmanagement</i>	7
<i>Vertiefungen aus dem Bereich Geriatrie</i>	5
<i>Praxis</i>	2

Der Fachbereich Pflege/Planung/Controlling der Stadt Graz – Sozialamt merkt zum Entwurf einer Verordnung Heimleiter Ausbildung Folgendes an:

**„§ 5a**

Bisher war bei Heimleiterausbildungen überwiegend EDE-Standard gängig, um sicher zu stellen, dass die Heimleitung den immer mehr werdenden Aufgaben und Herausforderungen im Alter- und Pflegeleitungsbereich gewachsen ist. Dafür ist eine berufsbegleitende Ausbildung mit 4. Semester vorgesehen.

Hier stellt sich die Frage, wer nunmehr nach der vorgesehenen Regelung zu beurteilen hat, ob die absolvierte Ausbildung dem definierten Mindestumfang entspricht?

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist bis 01.08.2022 wird obige Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtsenates der Stadt Graz an die Steiermärkische Landesregierung übermittelt.

Freundliche Grüße!  
Die Abteilungsleiterin

Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink  
elektronisch unterschrieben